

AWINFO zum aktuellen Thema

DIE INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

seit dem 26.10.2022 können Sie als Arbeitgeber eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Diese steuer- und sozialversicherungsfreie Prämie nach § 3 Nr. 11c EStG bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Arbeitnehmer in der aktuellen Inflationsphase zu entlasten, ohne eine dauerhafte Lohnerhöhung zu vereinbaren.

DER BESONDERE VORTEIL

Die Arbeitnehmer können diese Leistung als „brutto für netto“ vereinnahmen und als Arbeitgeber sparen Sie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung.

WER KANN VON DER PRÄMIE PROFITIEREN?

Sie können die Inflationsausgleichsprämie grundsätzlich allen Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Voraussetzung sind u.a.:

- Zuschuss oder Sachbezug zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn,
- im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024,
- zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise,
- bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.

Begünstigte Arbeitnehmer sind u.a.:

- festangestellte Arbeitnehmer in Vollzeit,
- festangestellte Arbeitnehmer in Teilzeit,
- festangestellte Arbeitnehmer in Elternzeit,
- befristet angestellte Arbeitnehmer,
- geringfügig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte,
- Werkstudenten und Auszubildende,
- Gesellschafter-Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder (mit Einschränkungen)
- Übungsleiter mit Bezug von Bruttoarbeitslohn.

BEGÜNSTIGUNGSZEITRAUM UND HÖCHSTBETRAG

Steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlungen als Inflationsausgleichsprämie sind vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 (Begünstigungszeitraum) möglich. Hierbei können in diesem Zeitraum auch jahresübergreifend mehrere Zahlungen bis insgesamt zum Höchstbetrag von 3.000 Euro geleistet werden.

Des Weiteren kann die Inflationsausgleichsprämie auch in Form von Sachbezügen ausbezahlt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass andere Befreiungsvorschriften für Sachbezüge, etwa im Rahmen der monatlichen Freigrenze von 50 Euro oder das steuerfreie Jobticket, vorrangig gegenüber der Regelung der Inflationsausgleichsprämie anzuwenden sind.

AWINFO zum aktuellen Thema

LEISTUNG ZUSÄTZLICH ZUM OHNEHIN GESCHULDETEN ARBEITSLOHN

Die Leistungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, damit die Begünstigung greift. Der ohnehin geschuldete Arbeitslohn ist der durch den Arbeitsvertrag oder durch sonstige Vereinbarungen (z.B. Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen) vereinbarte Arbeitslohn inklusive entsprechender Sachbezüge. Die steuerfreien Zuschüsse und Sachzuwendungen dürfen nicht auf den Arbeitslohnanspruch angerechnet und auch nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt werden.

VARIABLE GEHALTSBESTANDTEILE

Neben fest vereinbarten Zahlungen besteht das Gesamtgehalt oftmals aus variablen Bestandteilen, die anhand vorab festgelegter Zielvereinbarungen definiert sind. Die Kriterien für die Zielerreichung sind nicht immer fest definiert und lassen Beurteilungsspielräume zu.

Unter Nutzung dieser Unschärfen eigentlich steuer- und sozialversicherungspflichtige Gehaltsbestandteile teilweise in einen Inflationsausgleich „umzuwandeln“, ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt es im Einzelfall gesondert zu prüfen, da davon auszugehen ist, dass Betriebsprüfer sich diese Themen als Prüfungsschwerpunkt für künftige Prüfungen vornehmen werden.

GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ

Als Arbeitgeber dürfen Sie keine willkürlichen, das heißt sachlich unbegründeten Unterschiede bei der Behandlung einzelner Arbeitnehmer oder bei verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern machen. Das gilt auch bei der Gewährung freiwilliger Leistungen. Falls Sie die Inflationsausgleichsprämie nur an einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern auszahlen möchten, müssen Sie sachliche Gründe vorhalten. Unzulässig ist es, einzelne Arbeitnehmer nach „Nasenfaktor“ von der Prämie auszunehmen. Entsprechendes gilt auch, wenn Arbeitnehmer die Prämie in unterschiedlicher Höhe erhalten sollen. Wir empfehlen Ihnen hierzu, diesen Punkt gesondert durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

Wir hoffen, dass Sie sich mit unserer Kurzdarstellung einen ersten Überblick zu dem Thema Inflationsausgleichsprämie verschaffen konnten.

Für weitergehende Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Kurzinformation eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Tobias Grädinger
Steuerberater

Margot Liedl
Steuerberaterin

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: +49 (0)821 90643-0 | E-Mail: awi@awi-treuhand.de
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827